

## Mit Mut der Krise trotzen: Erneute **VERLÄNGERUNG** Kultur gegen Einsamkeit in Wohneinrichtungen „Fensterkonzerte“

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW hat infolge unserer erneuten Nachfragen im LMR NRW den Zeitraum, in dem die Auftritte vor Wohneinrichtungen\* stattfinden können, noch einmal bis zum **31.05.2022\*** verlängert!

Die Initiative des nordrhein-westfälischen Landtags, dass Chöre, Musikvereine und Instrumentalgruppen vor Wohneinrichtungen des ganzen Landes konzertieren dauert also noch an. Der CHORVERBAND NRW konnte bereits vielen Chören Gelder nach Konzerten auszahlen und möchte alle erneut ermutigen, sich an der Aktion zu beteiligen. Wir freuen uns sehr, unseren Mitgliedschören und Mitgliedsensembles nun bis einschließlich 30.05.2022 die Möglichkeit geben zu können, die kleinen Konzerte zu veranstalten. **\*Als letzten Tag zur Einreichung von Anträgen legen wir intern den 30.05.2022 fest, damit wir bis zum 31.05.2022 alle Anträge abgearbeitet haben.** Es gilt der Poststempel 30.05.2022, später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. *\*Wohneinrichtungen sind z.B. Altenheime, Hospize – sämtliche Wohneinrichtungen, in denen dort wohnende Menschen auch übernachten.*

**Wir zählen auf Euch und Eure Stimmgewalt im ganzen Land.**

**NRW – hört sich gut an!**

### Das Verfahren:

Das Verfahren ist niederschwellig und einfach. Sie stellen Ihren Antrag an uns. Anders als ursprünglich geplant, reicht allerdings der formlose Antrag nicht. Bitte füllen Sie das Formblatt aus und lassen es in der Einrichtung, in der Sie gesungen haben, abzeichnen. Das Formblatt hängt dieser Mail an, Sie finden alle Unterlagen auch auf unserer Internetseite

### Der Antrag:

Ihren Antrag mit Nachweis des Auftritts durch die jeweilige Wohneinrichtung (Formblatt im Anhang) reichen Sie unmittelbar **nach dem Auftritt** mit allen gültigen Unterschriften **ausschließlich per Post und als Original** bei uns ein. Wir überweisen dann umgehend die Summe. (Anträge, die uns per E-Mail, oder nach dem 30.05.2022 oder unvollständig ausgefüllt erreichen, werden nicht berücksichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.)

### Hinweise

- Chöre und Ensembles können die kleinen Konzerte nur in dem genannten Bewilligungszeitraum (**bis 30.05.2021**) geben.

Alle Konzerte, die nach dem oben genannten Zeitraum gegeben werden, finden keine Berücksichtigung bei der Zuwendung.

- Konzerte an unterschiedlichen Tagen im Bewilligungszeitraum in ein und derselben Einrichtung sind möglich (beispielsweise einmal im Monat).
- Mehrere Konzerte in verschiedenen Einrichtungen an einem Tag sind möglich.
- Konzerte sind vorzugsweise in der jeweiligen Region des Chores durchzuführen
- Pro Konzert ist **jeweils** ein Formular auszufüllen und in der Einrichtung abzeichnen zu lassen! Mehrere Konzerte auf einem Formular sind nicht zulässig.
- **Von jedweder Förderung ausgeschlossen sind mehrere Konzerte an einem Tag in ein und derselben Einrichtung.**

## Die Aufwandsentschädigung:

Der Landesmusikrat NRW hat uns mitgeteilt, dass pro Auftritt eines Chores oder Ensembles **200 €** pauschale Aufwandsentschädigung je Wohneinrichtung ausgezahlt werden dürfen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs beschieden, bis die Mittel erschöpft sind.

## Ihre Fragen:

Etwaige Fragen richten Sie bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle des CV NRW unter der projekteigenen E-Mailadresse: [mit-mut-der-krise-trotzen@cvnrw.de](mailto:mit-mut-der-krise-trotzen@cvnrw.de)

**Die Aktionen unter dem Titel „Mit Mut der Krise trotzen“ erfolgen auf Initiative des Landtags NRW und werden mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW gefördert.**

**Wir bitten darum, die Konzerte auch unter diesem Projekt-Titel in den Einrichtungen anzukündigen.**